



Gemeinsame Empfehlung

Umsetzung der anteiligen Erhöhungsrates für das Jahr 2017

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Verband der Privaten Krankenversicherung geben ergänzend zu der Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 KHEntgG über die Erhöhungsrates für das Jahr 2017 diese Empfehlung zur Umsetzung ab.

Im Sinne einer möglichst praktikablen Umsetzung der anteiligen Erhöhungsrates im Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes empfehlen die Vertragsparteien eine vollständige Berücksichtigung beim Landesbasisfallwert 2018 in Form einer Basisberichtigung und eines einmaligen Ausgleichs. Hierbei sollte wie folgt vorgegangen werden:

In entsprechender Anwendung von § 10 Abs. 5 Satz 7 KHEntgG wird zur Ermittlung des Ausgangswerts für die Verhandlung des Landesbasisfallwerts 2018 der vereinbarte oder festgesetzte Landesbasisfallwert 2017 ohne Ausgleich um den Betrag berichtigt, der sich unter Berücksichtigung der anteiligen Erhöhungsrates gemäß § 10 Abs. 5 Satz 5 KHEntgG für das Jahr 2017 in Höhe von 0,16 % ergibt. Darüber hinaus ist ein einmaliger Ausgleich für das Jahr 2017 infolge der verspäteten Anwendung der anteiligen Erhöhungsrates vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag wird ermittelt, indem das bei der Vereinbarung des Landesbasisfallwerts 2017 zu Grunde gelegte Ausgabenvolumen gemäß § 10 Abs. 9 Satz 3 KHEntgG (vereinbarter Casemix 2017 auf Landesebene * Landesbasisfallwert 2017 ohne Ausgleich) mit der anteiligen Erhöhungsrates für das Jahr 2017 in Höhe von 0,16 % multipliziert und der sich ergebende Betrag durch den vereinbarten Casemix 2018 auf Landesebene dividiert wird.